

TE Lvwg Erkenntnis 2015/1/28 LVwG- 2015/13/0067-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2015

Entscheidungsdatum

28.01.2015

Index

90/02 Kraftfahrrecht

Norm

FSG §7

FSG §24 Abs1 Z1

FSG §25 Abs3

FSG §30 Abs1

AVG §57 Abs1

1. FSG § 7 heute
2. FSG § 7 gültig ab 01.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
3. FSG § 7 gültig von 01.08.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2021
4. FSG § 7 gültig von 01.09.2019 bis 31.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019
5. FSG § 7 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
6. FSG § 7 gültig von 26.02.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
7. FSG § 7 gültig von 30.07.2011 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
8. FSG § 7 gültig von 01.01.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2010
9. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
10. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
11. FSG § 7 gültig von 16.03.2006 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
12. FSG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
13. FSG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
14. FSG § 7 gültig von 02.04.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
15. FSG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
16. FSG § 7 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/1998
17. FSG § 7 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1998
18. FSG § 7 gültig von 01.11.1997 bis 05.01.1998
1. FSG § 24 heute
2. FSG § 24 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. FSG § 24 gültig von 01.09.2021 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021

4. FSG § 24 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
5. FSG § 24 gültig von 19.01.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
6. FSG § 24 gültig von 30.07.2011 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
7. FSG § 24 gültig von 01.09.2009 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
8. FSG § 24 gültig von 11.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2008
9. FSG § 24 gültig von 01.03.2006 bis 10.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
10. FSG § 24 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
11. FSG § 24 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2002
12. FSG § 24 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
13. FSG § 24 gültig von 01.11.1997 bis 30.09.2002

1. FSG § 25 heute
2. FSG § 25 gültig ab 01.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
3. FSG § 25 gültig von 01.10.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
4. FSG § 25 gültig von 01.11.1997 bis 30.09.2002

1. FSG § 30 heute
2. FSG § 30 gültig ab 01.09.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019
3. FSG § 30 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
4. FSG § 30 gültig von 19.01.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
5. FSG § 30 gültig von 11.01.2008 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2008
6. FSG § 30 gültig von 01.10.2006 bis 10.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
7. FSG § 30 gültig von 01.10.2002 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
8. FSG § 30 gültig von 01.11.1997 bis 30.09.2002

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Mag. Dr. Martina Strele über die Beschwerde des N N, vertreten durch Rechtsanwalt X in Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 09.12.2014, ZI xxxx, Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Mag. Dr. Martina Strele über die Beschwerde des N N, vertreten durch Rechtsanwalt römisch zehn in Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 09.12.2014, ZI xxxx,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG in Verbindung mit dem § 35 Abs 1 FSG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. 1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit dem Paragraph 35, Absatz eins, FSG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 09.12.2014, ZI xxxx, wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 01.12.2014, ZI xxxx, als unbegründet abgewiesen und gemäß § 13 Abs 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wegen Gefahr in Verzug ausgeschlossen. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 09.12.2014, ZI xxxx, wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 01.12.2014, ZI xxxx, als unbegründet abgewiesen und gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wegen Gefahr in Verzug ausgeschlossen.

Mit dem oben angesprochenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 01.12.2014, ZI xxxx, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für alle Klassen für einen Zeitraum von 3 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, das war der 05.12.2014, entzogen.

Dem Beschwerdeführer wurde weiters das Recht aberkannt von einer allfällig erteilten ausländischen Lenkberechtigung auf die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass der Beschwerdeführer am 21.05.2014 in R das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen AAAA gelenkt habe, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 06.05.2014 entzogen wurde.

Diesbezüglich findet sich weiters ein Aktenvermerk vom 09.12.2014 im erstinstanzlichen Führerscheinentzugsakt. In diesem Aktenvermerk ist ausgeführt, dass die Begründung insofern nicht richtig sei, als der Vorfall vom 21.05.2014 in R angeführt ist, anstelle von richtig der 14.03.2014 in S.

Dieser Begründungsfehler wurde in der Begründung des nunmehr angefochtenen Bescheides berichtigt.

Gegen den nunmehr oben angeführten im Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 09.12.2014, ZI xxxx, brachte der Beschwerdeführer fristgerecht durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter nachfolgende Beschwerde ein:

„In umseits näher bezeichneter Verwaltungsrechtssache gibt der Beschwerdeführer N N zunächst nochmals bekannt, dass er Rechtsanwalt X in Adresse mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt hat. Der ausgewiesene Vertreter beruft sich gemäß § 10 Abs. 1 AVG auf die erteilte Vollmacht.„In umseits näher bezeichneter Verwaltungsrechtssache gibt der Beschwerdeführer N N zunächst nochmals bekannt, dass er Rechtsanwalt römisch zehn in Adresse mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt hat. Der ausgewiesene Vertreter beruft sich gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AVG auf die erteilte Vollmacht.

In gegenständlicher Angelegenheit wurde dem Beschwerdeführer der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L, Verkehrsreferat vom 09.12.2014, Geschäftszahl: xxxx am 10.12.2014 zugestellt. Der Beschwerdeführer erstattet nunmehr durch seinen mit Vollmacht ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist das Rechtsmittel der

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Tirol und führt dieses aus wie folgt:

I. Sachverhaltsdarstellungrömisch eins. Sachverhaltsdarstellung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L, Verkehrsreferat vom 01.12.2014, Geschäftszahl: xxxx, dem Rechtsvertreter zugestellt am 05.12.2014 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von 3 Monaten entzogen. Vorgeworfen wurde dem Beschwerdeführer, dass dieser am 21.05.2014 in R das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen AAAA lenkte, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 06.05.2014 entzogen wurde.

Gegen diesen Bescheid richtete der Beschwerdeführer ein E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter, welches als Vorstellung gegen den Bescheid gewertet wurde.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L, Verkehrsreferat vom 09.12.2014, Geschäftszahl: xxxx wurde die Vorstellung gegen den oben genannten Bescheid als unbegründet abgewiesen und wurde von der Bezirkshauptmannschaft L, Verkehrsreferat festgehalten, dass in der Begründung des Bescheides vom 01.12.2014 tatsächlich die falsche Fahrt, nämlich die Fahrt am 21.05.2014 angeführt wurde.

Richtigerweise wurde das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen AAAA vom Beschwerdeführer am 14.03.2014 um 21:46 Uhr in S, beim Kreuzungsbereich B17*/B18*, bei Kilometer 104.600 in Fahrtrichtung Kreisverkehr des West gelenkt, obwohl die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 17.02.2014 entzogen wurde.

II. Rechtzeitigkeit der Beschwerderömisch zwei. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L, Verkehrsreferat vom 09.12.2014 zu Geschäftszahl: xxxx wurde dem Beschwerdeführer am 10.12.2014 direkt zugestellt, weshalb sich die gegenständlicher Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol als rechtzeitiger weist.

III. Beschwerdepunkte und Begründungömisch drei. Beschwerdepunkte und Begründung

Richtig ist, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 17.02.2014 Lenkberechtigung entzogen wurde. Dieser Führerscheinentzug gründet sich nicht auf jenen Vorfall, welcher Beschwerdeführer nunmehr vorgeworfen wird.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L, Verkehrsreferat vom 06.05.2014 zu Geschäftszahl: yyyy wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von 3 Monaten entzogen. Begründet wurde der Führerscheinentzug damit, dass der Beschwerdeführer am 14.03.2014 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen AAAA gelenkt habe, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 17.02.2014 entzogen wurde. Gegen diesen Bescheid wurde das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L, Verkehrsreferat vom 10.06.2014 zu Geschäftszahl: yyyy wurde die Vorstellung als unbegründet abgewiesen. Gegen diesen Bescheid richtete sich wiederum die Beschwerde vom 07.07.2014 an das Landesverwaltungsgericht Tirol. Mit Urteil des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 08.09.2014 zu Geschäftszahl: LVwG-zzzz und zz wurde der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 10.06.2014, mit welchem die Vorstellung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 06.05.2014, als unbegründet abgewiesen wurde, Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

Gegenständlich liegt also eine bereits entschiedene Rechtssache vor. Nach Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK darf niemand wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden. Durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 08.09.2014 zu Geschäftszahl: LVwG-zzzz und zz wurde bereits über den nunmehr erhobenen Vorwurf, wonach der Beschwerdeführer trotz entzogenen Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug am 14.03.2014 lenkte entschieden. Dieses Urteil wurde von der Behörde (damals ebenfalls die Bezirkshauptmannschaft L, Verkehrsreferat) nicht bekämpft und wurde rechtskräftig. Gegenständlich liegt also eine bereits entschiedene Rechtssache vor. Nach Artikel 4, des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK darf niemand wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden. Durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 08.09.2014 zu Geschäftszahl: LVwG-zzzz und zz wurde bereits über den nunmehr erhobenen Vorwurf, wonach der Beschwerdeführer trotz entzogenen Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug am 14.03.2014 lenkte entschieden. Dieses Urteil wurde von der Behörde (damals ebenfalls die Bezirkshauptmannschaft L, Verkehrsreferat) nicht bekämpft und wurde rechtskräftig.

Daher liegt in gegenständlicher Angelegenheit ein Verfolgungshindernis entsprechend des Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK vor. Die EMRK steht im österreichischen Rechtssystem im Verfassungsrang und wurde von der belangten Behörde nicht angewendet. Daher liegt in gegenständlicher Angelegenheit ein Verfolgungshindernis entsprechend des Artikel 4, des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK vor. Die EMRK steht im österreichischen Rechtssystem im Verfassungsrang und wurde von der belangten Behörde nicht angewendet.

Dem Beschwerdeführer wurde sohin eines der wichtigsten Grundrechte nicht gewährt und ist der Beschwerdeführer

durch die Nichtanwendung des Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK in seinen Rechten massiv beschwert. Dem Beschwerdeführer wurde sohin eines der wichtigsten Grundrechte nicht gewährt und ist der Beschwerdeführer durch die Nichtanwendung des Artikel 4, des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK in seinen Rechten massiv beschwert.

Hätte die belangte Behörde der entsprechenden gesetzlichen Normen, welche zu einem Verfolgungshindernis führen herangezogen, so wäre sie unweigerlich zu dem Schluss gekommen, dass der nunmehr vorgeworfene Vorfall bereits Gegenstand einer Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war, dabei eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist und daher ein Verfolgungshindernis vorliegt. Hätte die belangte Behörde die entsprechenden Normen herangezogen, wäre der Führerschein des Beschwerdeführers nicht zu entziehen gewesen.

Beweis: PV;

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 06.05.2014 zu GZ: yyyy

Urteil des Landes Verwaltungsgerichtes Tirol vom 08.09.2014 zu GZ: LVwG-zzzz und zz

Aus all diesen Gründen wird daher gestellt nachfolgender

ANTRAG:

Das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

in Stattgebung der Beschwerde den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L, Verkehrsreferat vom 09.12.2014 zu Geschäftszahl: xxxx ersatzlos aufheben.“

Aufgrund dieses Beschwerdevorbringens wurde der erstinstanzliche Führerscheinentzugsakt dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 12.01.2015 zur Entscheidung vorgelegt.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den erstinstanzlichen Führerscheinentzugsakt, in den entsprechenden Akt des Landesverwaltungsgerichtes Tirol sowie insbesondere in die Verfahren LVwG-zzzz und zz und LVwG-ccc betreffend den Beschwerdeführer N N.

Demnach steht nachfolgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Mit Beschied der Bezirkshauptmannschaft L vom 06.05.2014, ZI yyyy, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten entzogen.

Begründet wurde dieser Führerscheinentzug damit, dass der Beschwerdeführer am 14.03.2014 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen AAAA in S gelenkt habe, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 17.02.2014 entzogen wurde.

Gegen diesen Bescheid wurde das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 10.06.201, ZI yyyy, wurde die Vorstellung als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtete sich wiederum die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 07.07.2014 an das Landesverwaltungsgericht Tirol. Mit Urteil des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 08.09.2014, ZI LVwG-zzzz und zz, wurde der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 10.06.2014, mit welchem die Vorstellung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 06.05.2014 als unbegründet abgewiesen wurde, Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich beim Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 06.05.2014, ZI yyyy, um einen Mandatsbescheid im Sinn des § 57 AVG handelt. In der Bestimmung des § 57 Abs 3 AVG ist die Verpflichtung der Behörde verankert, binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Im gegenständlichen Fall hat sich aus dem vorgelegten erstinstanzlichen Akt ergeben, dass jedenfalls binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet wurde, weshalb der angefochtene Bescheid behoben wurde. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich beim Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 06.05.2014, ZI yyyy, um einen Mandatsbescheid im Sinn des Paragraph 57, AVG handelt. In der Bestimmung des Paragraph 57, Absatz 3, AVG ist die Verpflichtung der Behörde verankert, binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Im gegenständlichen Fall hat sich aus dem vorgelegten erstinstanzlichen Akt

ergeben, dass jedenfalls binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet wurde, weshalb der angefochtene Bescheid behoben wurde.

In der Begründung dieser Entscheidung wurde aber auch darauf hingewiesen, dass wenn die Behörde so wie im gegenständlichen Fall die rechtzeitige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterlässt, das angefochtene Mandat ex lege außer Kraft tritt, es der Behörde aber offen steht, auch in dieser Situation später ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und durchzuführen und einen neuen Bescheid in der Sache selbst zu erlassen (VwGH 12.06.2001, 92/11/0071).

Im gegenständlichen Fall ist unbestritten, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L vom 17.02.2014, ZI yyyy, die Lenkberechtigung für die Klassen AM (für Motorfahrzeuge und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) und A, B für einen Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen wurde.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 28.02.2014 zugestellt.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft L vom 10.06.2014, ZI VK-bbbb, wurde dem Beschwerdeführer nachfolgender Sachverhalt vorgeworfen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Tatzeit: 14.03.2014 um 21.46 Uhr

Tatort: Gemeinde S, beim Kreuzungsbereich B17* / B18*, bei km 104.600, in Fahrtrichtung Kreisverkehr S West

Fahrzeug(e): PKW AAAA

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde: Bezirkshauptmannschaft L Bescheid vom 17.02.2014, GZ.: yyyy.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 3, FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Geldstrafe verhängt:

Geldstrafe (€):

730,00

Gemäß:

§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 4 Zif. 1 FSG Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz 4, Zif. 1 FSG

Ersatzfreiheitsstrafe:

337 Stunden

Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Tirol ein.

Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 10.11.2014, ZI LVwG-cccc, wurde diese Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 10.11.2014, ZI LVwG-cccc, wurde diese Beschwerde gemäß Paragraph 50, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer wurde sohin am 10.11.2014 wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs 1 in Verbindung mit § 1 Abs 3 FSG (Lenken ohne Lenkberechtigung) rechtskräftig bestraft. Der Beschwerdeführer wurde sohin am 10.11.2014 wegen einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 3, FSG (Lenken ohne Lenkberechtigung) rechtskräftig bestraft.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 11.04.2000, ZI99/11/0289), hat die Entziehungsbehörde, wenn eine rechtskräftige Bestrafung vorliegt, aufgrund ihrer Bindung an rechtskräftige Bestrafungen bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des betreffenden vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache dann auszugehen, wenn sich der Verwaltungsstraftatbestand mit den Tatbestandsvoraussetzungen der

bestimmten Tatsache des § 7 Abs 3 FSG deckt, wie dies beim Lenken ohne Lenkberechtigung der Fall ist. Bindungswirkung ist somit eingetreten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 11.04.2000, ZI 99/11/0289), hat die Entziehungsbehörde, wenn eine rechtskräftige Bestrafung vorliegt, aufgrund ihrer Bindung an rechtskräftige Bestrafungen bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des betreffenden vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache dann auszugehen, wenn sich der Verwaltungsstraftatbestand mit den Tatbestandsvoraussetzungen der bestimmten Tatsache des Paragraph 7, Absatz 3, FSG deckt, wie dies beim Lenken ohne Lenkberechtigung der Fall ist. Bindungswirkung ist somit eingetreten.

Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs.1 Z.2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs.5 ein neuer Führerschein auszustellen.
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß Paragraph 13, Absatz 5, ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder 1. um eine Entziehung gemäß Paragraph 24, Absatz 3, achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Gemäß § 7 Abs.1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Absatz 3,) und ihrer Wertung (Absatz 4,) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs.3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs.1 insbesondere zu gelten, wenn jemand. Gemäß Paragraph 7, Absatz 3, FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Absatz eins, insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; 1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins bis eins b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach Paragraph 83, Sicherheitspolizeigesetz - SPG, Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991,, zu beurteilen ist;
2. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs.6 lit.c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist; 2. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des Paragraph 99, Absatz 6, Litera c, StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist;
3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für

das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, das Übertreten von Überholverböten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und die Übertretung mit technischen Messgeräten festgestellt wurde, oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h oder eine Geschwindigkeit von 180 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

5. es unterlassen hat, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen;

6. ein Kraftfahrzeug lenkt;

a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder

b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;

7. wiederholt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und § 83 SPG), unbeschadet der Ziff. 1;7. wiederholt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (Paragraph 287, StGB und Paragraph 83, SPG), unbeschadet der Ziff. 1;

8. eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat;8. eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den Paragraphen 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat;

9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den Paragraphen 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem Paragraph 83, StGB begangen hat;

10. eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102 (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat;10. eine strafbare Handlung gemäß den Paragraphen 102, (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat;

11. eine strafbare Handlung gemäß §§ 28 Abs.2 bis 5 oder 31 Abs.2 Suchtmittelgesetz - SMG,BGBI. I Nr. 112/1997, begangen hat;11. eine strafbare Handlung gemäß Paragraphen 28, Absatz 2 bis 5 oder 31 Absatz 2, Suchtmittelgesetz - SMG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 112 aus 1997,, begangen hat;

12. die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht eingehalten hat;

13. sonstige vorgeschriebene Auflagen als Lenker eines Kraftfahrzeuges wiederholt nicht eingehalten hat;

14. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs.2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (§ 30a Abs.4) vorgemerkt sind oder14. wegen eines Deliktes gemäß Paragraph 30 a, Absatz 2, rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (Paragraph 30 a, Absatz 4,) vorgemerkt sind oder

15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs.2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs.1 angeordnet worden ist.15. wegen eines Deliktes gemäß Paragraph 30 a, Absatz 2, rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß Paragraph 30 b, Absatz eins, angeordnet worden ist.

Nach § 7 Abs.4 FSG sind für die Wertung der in Abs.1 genannten und in Abs.3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs.3 Ziff.14 und 15 genannten bestimmten

Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist. Nach Paragraph 7, Absatz 4, FSG sind für die Wertung der in Absatz eins, genannten und in Absatz 3, beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Absatz 3, Ziff. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG hat die Behörde die Entzugsfrist bei einer erstmaligen Begehung solcher Delikte mit mindestens drei Monaten festzusetzen. Gemäß Paragraph 25, Absatz 3, FSG hat die Behörde die Entzugsfrist bei einer erstmaligen Begehung solcher Delikte mit mindestens drei Monaten festzusetzen.

Nach § 30 Abs. 1 FSG kann Besitzern von ausländischen Lenkberechtigungen das Recht, von ihrem Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt werden, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, vom Führerschein Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot entsprechend § 32 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten, falls nicht gemäß Abs. 2 vorzugehen ist. Hat der betroffene Lenker keinen Wohnsitz in Österreich, ist seiner Wohnsitzbehörde auf Anfrage von der Behörde, die das Verfahren durchgeführt hat, Auskunft über die Maßnahme der Aberkennung zu erteilen. Nach Paragraph 30, Absatz eins, FSG kann Besitzern von ausländischen Lenkberechtigungen das Recht, von ihrem Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt werden, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, vom Führerschein Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot entsprechend Paragraph 32, auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten, falls nicht gemäß Absatz 2, vorzugehen ist. Hat der betroffene Lenker keinen Wohnsitz in Österreich, ist seiner Wohnsitzbehörde auf Anfrage von der Behörde, die das Verfahren durchgeführt hat, Auskunft über die Maßnahme der Aberkennung zu erteilen.

Ausgehend davon, dass mit einer rechtskräftigen Bestrafung des Beschwerdeführers im Verwaltungsstrafverfahren LVwG-cccc, im gegenständlichen Fall Bindungswirkung eingetreten ist, ist unter Hinweis auf die zuvor zitierten Rechtsnormen des Führerscheingesetzes festzuhalten, dass die Entzugsfrist bei einer erstmaligen Begehung eines Deliktes wie dem gegenständlichen mit mindestens drei Monaten festzusetzen ist.

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer wie der rechtskräftigen Entscheidung des LVwG-cccc, zu entnehmen, ein Fahrzeug ohne Lenkberechtigung gelenkt.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der von der Erstbehörde ausgemessenen Entzugsdauer von drei Monaten um die Mindestentzugsdauer. Nach Ablauf dieser festgesetzten Entzugsfrist kann mit der Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers gerechnet werden. Die Entziehung der Lenkberechtigung stellt ebenso wie die Aberkennung des Rechts während der Entzugszeit von einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, eine vorbeugende Maßnahme zum Schutze der Verkehrssicherheit dar, die unaufschiebbar ist. Auf persönliche, wirtschaftliche oder berufliche Interessen kann dabei keine Rücksicht genommen werden.

Aus den dargelegten Gründen war sohin wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Betreffend die Ausführungen in der Beschwerde, wonach gegenständlich eine bereits entschiedene Rechtssache

vorliege, wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Führerscheinentzugsverfahren ein ordentliches Ermittlungsverfahren seitens der Erstbehörde durchgeführt, abgeschlossen und ein neuerlicher Bescheid in der Sache selbst erlassen wurde. Entschiedene Sache lag keine vor.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gebührenrechtlicher Hinweis:

Für die Vergebührung der Beschwerde (samt Beilagen) sind Euro 14,30 bei der Bezirkshauptmannschaft L zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Dr. Martina Strele

(Richterin)

Schlagworte

Lenken ohne Lenkberechtigung --> Führerscheinentzug mindestens 3 Monate; Beschwerde als unbegründet abgewiesen; Mandatsbescheid.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2015.13.0067.1

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at